

Herrn
Walter Keim
Torshsugv. 2c

N 7020 Trondheim

Betr.: Gesetzgebung
Pet.-Nr. 2005/00326 PET11 (Bitte bei Antwort angeben!)
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.08.2005

Sehr geehrter Herr Keim,

im Zuge der Untersuchung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 30.09.2005 im Sekretariat eingegangen. Sie wird eine Grundlage für die Standpunktbildung im Ausschuss sein. Deshalb gebe ich Ihnen im Folgenden den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis.

Grundsätzlich sei der freie Zugang des Bürgers zu Informationen eine der Grundlagen der Funktionsfähigkeit der repräsentativen Demokratie. Voraussetzung für die Ausübung der demokratischen Teilhabe des Einzelnen sei zum einen die Kenntnis dieser Rechte. Um Entscheidungen treffen zu können, benötige er zum anderen auch das Wissen über Vorgänge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Entscheidungen stünden. In Erkenntnis dieser Zusammenhänge hätten die Väter des Grundgesetzes, worauf Sie leider nicht eingingen, das Recht des Einzelnen in Artikel 5 Grundgesetz aufgenommen, sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Neben dem Recht auf Informationsfreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz habe das Recht des Bürgers auf freien Zugang zu Informationen der Verwaltungsbehörden in der öffentlichen Diskussion seit einigen Jahren eine zunehmend bedeutendere Rolle eingenommen. Hintergrund sei eine Weiterentwicklung der demokratischen Gesellschaft hin zu einem bürgerlichen Engagement, das über die Teilnahme an Wahlen hinausgehe. Voraussetzung für ein solches Engagement sei die Möglichkeit, sich Meinungen und Haltungen auf der Grundlage gesicherter und umfassender Information bilden zu können.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verfolge mit Interesse das Gesetzgebungsverfahren zum Informationsfreiheitsgesetz im Bund und die Diskussion in den Ländern. Die praktischen Erfahrungen der Länder Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die in der jüngeren Vergangenheit einen verfahrensunabhängigen Informationsanspruch der Bürger gegenüber der Verwaltung normiert hätten, würden bei weiteren Überlegungen im Land hilfreich sein.

Vorerst sehe die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gleichwohl noch keinen aktuellen Gesetzgebungsbedarf hinsichtlich eines Informationsfreiheitsgesetzes, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst bestünden bereits rechtliche Instrumentarien zum freien Zugang zu Informationen in einer Anzahl von Gesetzen. In der tatsächlichen Praxis der Verwaltung, insbesondere in den Kommunen, erhalte der interessierte Bürger darüber hinaus bereits vielfältige Mitteilungen über rechtliche Grundlagen und tatsächliche Vorgänge. Das Selbstverständnis der Verwaltung habe in den letzten Jahrzehnten eine Wandlung hin zum Dienstleistungsbewusstsein erfahren. Dies habe auch die Bereitschaft zu einer offenen Haltung gegenüber dem interessierten Bürger erhöht.

Um den besonderen Anforderungen der Informationsgesellschaft gerecht zu werden und gleichzeitig die Ziele der von der Landesregierung beabsichtigten umfassenden Verwaltungsreform zu erreichen, strebe die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern schließlich ein Gesamtkonzept zur Verbesserung des Zuganges der Bürger zu Informationen der Verwaltung an. Der Schwerpunkt liege hierbei beim verstärkten Einsatz von Internetportalen im Rahmen von eGovernment.

Bereits jetzt sei die Mehrzahl der Behörden des Landes mit einem Informationsangebot und Angeboten zur elektronischen Kontaktaufnahme im Internet vertreten. Es würden Termine bekannt gegeben, Pressemitteilungen als elektronisches Archiv zur Verfügung gestellt und rechtliche Hinweise erteilt. Darüber hinaus stünden auch Dokumente zu einzelnen Themenbereichen zum „elektronischen Herunterladen“ bereit. Die fachlichen Ansprechpartner in der Verwaltung zu den einzelnen Aufgabengebieten seien mit Kontaktadressen aufgeführt.

Das Landesrechtsinformationssystem des Landes ermögliche den Abruf aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und biete daneben auch ein Archiv der außer Kraft gesetzten Vorschriften.

Der Masterplan eGovernment, der die Strategie der Landesregierung auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung darstelle, zielen auf die Erweiterung und Weiterentwicklung des bestehenden Angebotes sowohl auf verwaltungsinterner Ebene als auch zur Verbesserung der Informationsbasis der Bürger ab. Bestandteile seien unter anderem eine Erweiterung der Präsentation der Polizei nach außen, das Auskunftsverfahren elektronisches Grundbuch, das Auskunftsverfahren elektronisches Handelsregister sowie der Aufbau eines Geodatenportals. Dies sei nur der Anfang einer Entwicklung, deren Ende nicht abzusehen sei.

Soweit die dem Petitionsausschuss vorliegende Stellungnahme des Innenministeriums.

Diese Stellungnahme der Verwaltung wird von den Abgeordneten gemeinsam mit Ihrem Schreiben zur Entscheidungsfindung herangezogen. Vorab gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Martina Schlamp)
Leiterin des Sekretariates